

Informationsmappe

Für Einspeiser

Damit Ihre Einspeiseanlage richtig und gesetzeskonform vergütet wird, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- 1. Netzanschlussbegehren bzw. Voranfrage**
(zur Wahl des Netzverknüpfungspunktes)
- 2. Anmeldung inklusive aller Anlagen** (vollständig mit Unterschriften des Anlagenbetreibers und des Elektrofachbetriebes)
- 3. Lageplan der Anlage**
- 4. Schaltbild** (Aufbau und Anordnung der Messeinrichtungen)
- 5. Bebauungsplan** (genehmigt mit unterschriebener Verfahrensbeschreibung; nur bei Freiflächenanlagen)
- 6. Einspeisevereinbarung** (erhalten Sie vom Netzbetreiber nach Erhalt der Unterlagen aus den Punkten 1-5)
- 7. Fertigmeldung** (möglichst mit Termin für Zählersetzung und Inbetriebnahme)
- 8. Anmeldung im Marktstammdatenregister**

Hinweise: Erklärungen zu den einzelnen Unterlagen finden sie im Anhang. Die Zählersetzung und die Inbetriebnahme der Anlage sollten möglichst zeitgleich erfolgen.

Erläuterungen

An- und Fertigmeldung, Schaltbild

EEG 2012 §5, Absatz 5 Nr. 2welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder Planungen nach §9 durchführen können. Die Anmeldung erfolgt gemäß dem Netzbetreiber üblichen Verfahren nach §49 des Energiewirtschaftsgesetzes und der TAB

Datenblatt und Lageplan

EEG 2012 §46, Absatz 1 Nr. 1Anlagenbetreiber/innen sind verpflichtet, dem Netzbetreiber den Standort und die installierte Leistung der Anlage....mitzuteilen.

Bebauungsplan/Bauantrag genehmigt

EEG 2012 §12, Absatz 1, Nr. 2auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach §38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, oder Punkt 3....im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des §30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist.

Technische Vorgaben EEG 2012 §6

- (1) Anlagenbetreiber/innen sowie Betreiber/innen von KWK-Anlagen müssen ihre Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 100KW mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit
 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
 2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.
- (2) Anlagenbetreiber/innen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
 1. Mit einer installierten Leistung von mehr als 30KW und höchstens 100KW müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllen
 2. Mit einer installierten Leistung von höchstens 30KW müssen
 - a. die Pflicht nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllen oder
 - b. am Netzverknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung begrenzen.

Anmeldung Marktstammdatenregister

Die Anmeldung der Anlage erfolgt über das Marktstammdatenregister über das Internetportal unter: www.marktstammdatenregister.de

Sie sollte spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme erfolgen und mit dem richtigen Inbetriebnahmedatum und der installierten Leistung im Marktstammdatenregister registriert werden.